



Beschaffungsamt
des Bundesministeriums
des Innern

RAHMENVERTRAG RV 20237

Zwischen der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das
Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,
Brühler Str. 3, 53119 Bonn

- Auftraggeber -

und der

System Vertrieb Alexander GmbH,
Borsigstraße 14, 65205 Wiesbaden

- Auftragnehmer -

wird folgender Rahmenvertrag über die Lieferung von
IBM Softwareprodukten, -pflege u. -Dienstleistungen
geschlossen.

1 Präambel

Das Beschaffungsamt des BMI (BeschA) ist durch einen Beschluss der Ressorts der Bundesverwaltung zu einer Zentralen Beschaffungsstelle i.S.d. „Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung über die Optimierung öffentlicher Beschaffungen“ (10. Dezember 2006) benannt worden.

Zusätzlich wurde zwischen den Zentralen Beschaffungsstellen eine Zuständigkeitsverteilung für den Abschluss von Rahmenverträgen i.S.d. § 4 EG Abs. 1 VOL/A getroffen. Danach ist das BeschA für die Ausschreibung von handelsüblichen, standardisier baren IT-Produkten in der Bundesverwaltung zuständig.

Das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern hat im Rahmen eines Vergabeverfahrens, die bundesweite Beschaffung von bedarfsgerechten IBM Softwareprodukten, -pflege, sowie verbundenen Dienstleistungen für IBM-Bestandskunden durchgeführt und das Angebot des Auftragnehmers dieses Vergabeverfahrens bezuschlagt.

Der zuvor ermittelte Bedarf soll durch standardisierte Leistungen abdeckt und über das Kaufhaus des Bundes (KdB) bereitgestellt werden. Diese Leistungen soll der Auftragnehmer liefern bzw. leisten.

2 Rahmenvertrag

2.1 Zweck und Inhalt

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt die Neubeschaffung von IBM Softwareprodukten, -pflege und Dienstleistungen für IBM-Bestandskunden. Dies ist Gegenstand dieses Rahmenvertrages.
- (2) Ziel des Rahmenvertrages ist es, die Bedingungen aus dem Rahmenvertragsverhältnis, sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten für Einzelaufträge (Bestellungen) zu regeln, die im Laufe des Vertragszeitraumes erteilt werden. Maßgebend hierfür sind die nachfolgenden Bestimmungen.

2.2 Vertragsbestandteile

Für Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die vertragliche Abwicklung sind die Dokumente in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend, wobei die Regelungen des jeweils vorrangig geltenden Dokuments solche der nachrangigen ersetzen, soweit sie den gleichen Regelungsgegenstand haben.

- 1.) die Bestimmungen dieses Vertrages
- 2.) die Vergabeunterlagen des Auftraggebers, Version 1.0
- 3.) das Angebot des Auftragnehmers vom 22.01.2016

Dabei handelt es sich nicht um eine verbindliche Abnahmemenge, sondern lediglich um einen Richtwert für den Auftragnehmer. Abweichungen im Auftragsvolumen unterhalb des geschätzten Abrufvolumens sind daher jederzeit möglich und zulässig.

- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, bis zu 20% mehr als das geschätzte Abrufvolumen durch die Bedarfsträger abrufen zu lassen (Leistungsobergrenze).

2.6 Kundenmanagement durch den Hersteller

- (1) Der Hersteller IBM richtet eine neue Vertragsnummer für den vorliegenden Rahmenvertrag ein. Innerhalb dessen bekommt jede abrufberechtigte Einrichtung der Bundesverwaltung eine eigene Standortnummer bzw. Sitenummer zugewiesen, um das jeweilige Lizenzmanagement inklusive der Softwarepflegeverträge zu vereinheitlichen und folglich zu unterstützen. Bereits vorhandene Lizenzen und Pflegeverträge werden in die neue Vertragsnummer – zu den bisherigen Konditionen – des Herstellers überführt. Zukünftig können auch für Bestandslizenzen Pflegeverträge zu den neuen Konditionen dieses Rahmenvertrages beauftragt werden.
- (2) Eine entsprechende Vereinbarung wurde im Vorfeld dieses Vertrages zwischen Auftraggeber und Hersteller gezeichnet und ist u.a. Grundlage dieser Rahmenvereinbarung.

3 Einzelabruf / Bestellung

- (1) Der Auftraggeber und die bestellberechtigten Einrichtungen des Bundes (s. Anhang 05 der Vergabeunterlage „Abrufberechtigte Behörden“) und ggf. weitere Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, wenn diese die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die von diesem Rahmenvertrag umfassten Leistungen des Auftragnehmers abzurufen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einem vom Auftraggeber benannten Leasinggeber die gleichen Abrufrechte wie den Abrufberechtigten gemäß Absatz 1 einzuräumen. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Leasinggeber und dem Auftragnehmer unterscheidet sich nicht zu dem Vertragsverhältnis zwischen Abrufberechtigtem und Auftragnehmer. Der benannte Leasinggeber ist ausschließlich dazu berechtigt, Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung an Einrichtungen gemäß Absatz 1 zu erbringen.
- (3) Die Einrichtungen des Bundes (s. Anhang 05 der Vergabeunterlage) werden als Bestellberechtigte im Kaufhaus des Bundes freigeschaltet, soweit und solange sie keine kommerziellen Ziele verfolgen und keine Leistungen erbringen, welche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen.
- (4) Der Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt je nach Schwerpunkt der Leistung auf Grundlage folgender EVB-IT -Vertragstypen:
 - EVB-IT Überlassung mit / ohne Pflege
 - EVB-IT Pflege S

5 Preise / Konditionen

- (1) Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, aus dieser Vereinbarung, werden die Einzelpreise als Marktpreise gem. § 4 VOPR 30/53 vereinbart.
- (2) Zuzüglich zu den vom Auftragnehmer angebotenen Nettopreisen schuldet der Auftraggeber Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (3) Die Preise bestimmen sich nach der offiziellen IBM Deutschland GmbH – Herstellerpreisliste. Die Listenpreise und die rabattierten Angebotspreise werden in jeweiligen Angeboten für den Besteller transparent ausgewiesen.
- (4) Der jeweilige Angebotspreis ergibt sich aus dem aktuellen Preis der Herstellerpreisliste und dem vom Auftragnehmer, im Rahmen des Angebots, angebotenen Rabattsatzes.
- (5) Die Herstellerpreisliste stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Änderungen, jedoch mindestens alle drei Monate, auch dann wenn keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung. Vertrags- und leistungsrelevante Veränderungen in den Listen sind dabei in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (6) Im Falle einer Unterlizenzierung hat der abrufberechtigte Bedarfsträger die Möglichkeit, diese durch Erwerb von Neulizenzen aus diesem Rahmenvertrag Abhilfe zu schaffen. Zusätzlich erhebt der Hersteller für jegliche Unterlizenzierung eine Vertragsstrafe gemäß der IBM Passport Advantage Vertragsbedingungen. Diese wird jeweils durch den Hersteller festgesetzt und ist nicht Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- (7) Im Folgenden werden die bezuschlagten Konditionen / Rabattsätze der Anlage „Preisblatt“ zum Angebot des Auftragnehmers vom 22.01.2016 aufgeführt.

a) Lieferleistungen

- Neulizenzen (PVU)
- Softwarepflegeverträge



b) Dienstleistungen (Tagessätze, netto)

- Junior Software Berater
- Senior Software Berater
- Programmierer
- Projektleiter
- Software Architekt



Ein Tagessatz umfasst 8 Zeitstunden beim Bedarfsträger vor Ort. Reise- und Nebenkosten sind mit dem Tagessatz abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird mindestens ein halber Tagessatz abgerechnet. Danach erfolgt die Abrechnung in einem dreißig Minuten Takt.

9 Mängelansprüche und Gewährleistung

- (1) Mängelansprüche werden in der Regel durch den Besteller (Bedarfsträger) geltend gemacht, in Ausnahmefällen vertritt diese der Auftraggeber.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel („Gewährleistungsfrist“) für sämtliche aufgrund dieser Vereinbarung gelieferten Softwareprodukte inkl. aller Komponenten (Erstlieferung) beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. Installation durch den Hersteller. Sowohl die Mängelbeseitigung (Gewährleistung) als auch der freiwillige Herstellerservice werden vom Hersteller / Auftragnehmer erbracht. Der Beginn der Verjährungsfrist ist in den jeweiligen EVB-IT Verträgen vereinbart, andernfalls beginnt diese mit erfolgter Abnahme. Wenn keine Abnahme vereinbart wurde, beginnt die Frist am Tag nach der Anlieferung.

10 Haftung

- (1) Die Haftung für Leistungsstörungen ist in Kapitel 9 dieses Vertrages und in den Regelungen, des für die jeweilige Bestellung geltenden EVB-IT-Vertrages abschließend geregelt.
- (2) Für Ansprüche aus dem Rahmenvertrag im Übrigen haftet der Auftragnehmer für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:
 - für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1.000.000 Euro pro Vertrag
 - für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der bis zum Schadenseintritt aus der Rahmenvereinbarung entstandenen Gesamtvergütung

Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 1.000.000 Euro für Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag begrenzt.

- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (4) Insbesondere haftet der Auftragnehmer für Verletzungen von Lizenzbestimmungen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er den Besteller (Bedarfsträger), in geeigneter Form, auf notwendige Lizenzierungen hingewiesen hat.
- (5) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

11 Vertragslaufzeit

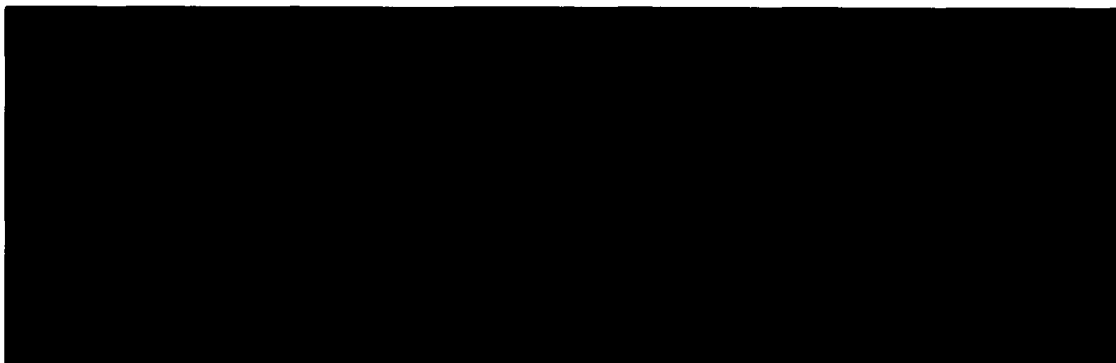
- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 15.02.2016 in Kraft und endet nach dem Ablauf von zwei Jahren. Der Vertrag verlängert sich zweimalig um je ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres durch den Auftraggeber gekündigt wird. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre.

Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden."

15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (4) Im Fall einer unbeabsichtigten Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.



bH